OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000470/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 23. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des P W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 6.5.2021, GZ. 0056020/2019 wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 6.5.2021, GZ. 0056020/2019, Folgendes vorgeworfen:

„I. Tatbeschreibung

Der Beschuldigte, Herr P W, geboren am x, hat es - laut Meldung der LPD OÖ vom 08.09.2019, GZ PAD/19/01654997/001/KRIM - am 22.08.2019 um 06:10 Uhr in L, B (im Wasserwald, in der Nähe des ‚Fitnessparcours') unterlassen, seinen Hund - Rufname: ‚F', Rasse: Rhodesian Ridgeback - so zu führen, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund Frau N ansprang, obwohl ein Hund gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Der Beschuldigte hat sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltergesetz 2002

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 100,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:

4 Stunden

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Abs. 2 Oö Hundehaltegesetz 2002;

§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 10,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass seine Hündin nicht einfach auf die Person gesprungen sei, sondern hingelaufen, um sie zu beschnuppern. Dies sei in einer Freilaufzone erlaubt. Sie habe aus Unerfahrenheit mit „hysterisch kreischenden herumhampelnden" Personen die Aufforderung als Spielaufforderung missinterpretiert. Bei seinen vorhergehenden Hündinnen habe er diesen Spieltreib noch nicht so erlebt, darum habe ihm seine Lebenserfahrung dieses Ergebnis nicht vorausgesagt. Unter normalen Umständen komme es nicht zu Übergriffen seines Hundes, sondern seien diese durch das Fehlverhalten der anderen Partei erst hervorgerufen worden. Das Verhalten der Läuferin sei kausal und damit von ihm nicht vorhersehbar gewesen und er ersuche von einer Strafe abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen.

Mit Schreiben vom 25.6.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.8.2021. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, der Vertreter der belangten Behörde und die Zeuginnen M B und A N teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 22.8.2019 um 06:10 Uhr in x L (im Wasserwald, in der Nähe des „Fitnessparcours“) lief der Hund des Beschwerdeführers mehrere Male auf zwei Läuferinnen zu, bellte, sprang eine der beiden Läuferinnen, die Zeugin N, an und lief wieder retour zum Beschwerdeführer. Dies geschah ca. 4 bis 5 Mal. Die Zeugin N rief dem Beschwerdeführer zu, er solle den Hund zurückrufen. Der Beschwerdeführer reagierte nicht.

Bei dem Hund handelt es sich um die Rasse Rhodesian Ridgeback mit einem Gewicht von ca. 30 kg.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen. Dass der Hund die Zeuginnen nach Angaben des Beschwerdeführers nur beschnuppern wollte, diese dabei ein Fehlverhalten setzten und somit den Hund dazu brachten, sie anzuspringen, konnte im Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Im Gegenteil: erst durch das Verhalten des Hundes (das Anspringen) fing die Zeugin N zu schreien an, der Beschwerdeführer solle den Hund zurückrufen. Dieser reagierte nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz – OÖ.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 OÖ.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.
Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ.HHG sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

§ 3 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise, nämlich dass Menschen oder Tiere

nicht gefährdet werden, vor. Das Tatbild ist dann erfüllt, wenn die nicht entsprechend sorgfältige Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von Menschen oder Tieren führt. Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht.

Wie die Behörde zutreffend ausführt, hat ein Hundehalter stets dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Gefährdung durch seinen Hund kommen kann, auch wenn es sich, wie im gegenständlichen Fall, um eine Freilaufzone handelt.

Der Hund des Beschwerdeführers war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht angeleint und konnte sich ungehindert vom Beschwerdeführer entfernen und eine Läuferin mehrmals anspringen. Der Hund des Beschwerdeführers war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit jedenfalls iSd § 1 Abs. 1 Oö. HHG mangelhaft beaufsichtigt, da der Beschwerdeführer offensichtlich nicht in der Lage war, das mehrmalige Anspringen der Läuferin zu verhindern.

Durch das mehrmalige Anspringen der Läuferin wurde diese jedenfalls gefährdet. Schon aufgrund der Größe eines Rhodesian Ridgeback (Gewicht: ca. 30 kg), steht fest, dass allein das Anspringen einer fremden Person während des Laufens eine Gefährdung darstellt.

Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Beschwerdeführer der Eintritt des „Erfolgs“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Der Beschwerdeführer berief sich auf subjektiver Ebene vor allem darauf, dass sich die Läuferin falsch verhalten hätte und sein Hund sie „nur“ beschnuppern wollte.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Beschwerdeführer als Hundeführer einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegt. Dem Beschwerdeführer war der äußerst ausgeprägte „Spieltrieb“ bestens bekannt, da er selbst ausführt, dass er diesen Spieltrieb bei keiner seiner vorhergehenden Hündinnen so erlebt hatte. Darüber hinaus handelte es sich um einen großen, ca. 30 kg schweren Hund, dessen Verhalten (das Anspringen) umso größere Auswirkungen (zB Stolpern, Stürzen, Verletzungen) haben kann. Vielmehr hätte er im Wissen um das Verhalten seines Hundes diesen umso umsichtiger beaufsichtigen müssen, um einen derartigen Übergriff auf eine Läuferin zu verhindern. Der Beschwerdeführer versuchte auch nicht seinen Hund zu sich zu rufen oder ihn von der Läuferin fern zu halten, da dieser zwischendurch auch wieder zum Beschwerdeführer lief. Der Hund des Beschwerdeführers sprang die Läuferin bellend an, ohne sie vorher zu

beschnuppern. Dass das mehrmalige Anspringen durch einen großen Hund die Läuferin veranlasst hatte, dem Beschwerdeführer zuzurufen, er solle den Hund zurückrufen und zu schreien, kann jedenfalls nicht als Fehlverhalten gewertet werden.

Dem Beschwerdeführer ist in der vorgeworfenen Situation ein durch nicht ausreichende Sorgfalt begründetes fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerende Umstände liegen keine vor.

Die verhängte Strafe ist mit 1,4 % der Höchststrafe im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000 Euro angesiedelt. Zumal der Beschwerdeführer – wie sich aus seinen wiederholten Äußerungen im Verfahren zum angeblichen Fehlverhalten durch die Läuferin erweist – keine Einsicht zeigt, erscheint die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Gefährden von Menschen ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer